



Ausgabe 47 – 08. Juli 2016

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Teilgrundordnung Qualitätssicherung

Seite 11

Impressum

Teilgrundordnung Qualitätssicherung

Vom 05.07.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2015 (GVBl. S. 505), BS 233-41, hat der Senat der Hochschule Worms am 4. Mai 2016 die nachfolgende Satzung als Teilgrundordnung zur Grundordnung vom 26. April 2011, zuletzt geändert am 14. Juli 2014 erlassen. Der Hochschulrat hat der Satzung am 13. Mai 2016 zugestimmt, das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat sie mit dem Schreiben vom 14.06.2016, AZ. 15507-Tgb-Nr. 1661/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilgrundordnung Qualitätssicherung gilt für die gesamte Hochschule Worms. Sie konkretisiert die in § 5 HochSchG normierten Vorgaben zur Einrichtung eines auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystems, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beruht.

§ 2 Gegenstand und Ziel

- (1) Zur Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in Lehre und Forschung richtet die Hochschule Worms gemäß den im Hochschulgesetz definierten Zielen ein Qualitätssicherungssystem ein.
- (2) Gegenstand der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der Hochschule. Ziele der Qualitätssicherung in diesem Bereich sind die kontinuierliche Verbesserung der Studierendenbetreuung, des Übergangs von der Schule in die Hochschule und von der Hochschule in den Beruf, des Prüfungswesens und der Kompetenz der an der Hochschule Lehrenden. Die Qualitätssicherung sichert die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen angestrebter Qualitätsziele sowie die Umsetzung von Studienreformmaßnahmen.
- (3) Gegenstand der Qualitätssicherung im Bereich Forschung sind die an der Hochschule forschenden Fachbereiche sowie die mit Forschungsaufgaben betrauten Institute und sonstigen Organisationseinheiten. Ziel der Qualitätssicherung in diesem Bereich ist die Gewährleistung einer Schwerpunktbildung und Differenzierung entsprechend dem Studien- und Lehrangebot sowie eine hierauf aufbauende leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung.
- (4) Gegenstand der Qualitätssicherung sollen auch die Hochschulverwaltung sowie zentrale wissenschaftliche Einheiten und Betriebseinheiten sein, soweit dies zur Erreichung der in Abs. 2 und 3 genannten Ziele erforderlich ist. Ziel der Qualitätssicherung in diesen Bereichen ist die Sicherstellung aufbau- und ablauforganisatorischer Maßnahmen, die eine Unterstützung der Qualitätssicherung in diesen Bereichen gewährleisten.
- (5) Die Hochschule bewertet im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig ihre Arbeit in den in Abs. 2 und 3 genannten Bereichen sowie in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, in der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung.

§ 3 Zuständigkeiten, Beteiligungen

- (1) Die Hochschulleitung ist grundsätzlich für die Qualitätssicherung an der Hochschule verantwortlich. Sie unterstützt die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Organisationseinheiten

bei der Bereitstellung der für Qualitätssicherungszwecke benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle sowie die Kanzlerin oder der Kanzler haben die Aufgabe, in den von ihnen verantworteten Bereichen interne und externe Evaluationen einzuleiten und zu koordinieren. Dies geschieht in Abstimmung mit der Hochschulleitung.
- (3) Die Studiengänge erstellen unter Einbeziehung der Fachbereiche regelmäßig einen Zwischenreport und leiten diesen der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle zu (§ 23). In regelmäßigen Abständen fertigen die Studiengänge anstelle eines Zwischenreports einen ausführlichen Bericht an (§ 23).
Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle stellt regelmäßig einen hochschulweiten Zwischenreport zusammen und legt diesen der Hochschulleitung vor (§ 24).
- (4) Der Personalrat wird im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Durchführung der Qualitätssicherung beteiligt.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß §74 Abs. 4 an der Qualitätssicherung der Hochschule beteiligt. Sie wirkt insbesondere bei der Bewertung der Arbeit der Hochschule in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und sowie bei Maßnahmen, die der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages dienen, mit.
- (6) Die Studierenden sind bei Maßnahmen, die der Bewertung der Qualität von Studium und Lehre dienen, zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt insbesondere durch die Vertretung der Studierenden in für die Qualitätssicherung zuständigen Ausschüssen und sonstigen Gremien.
- (7) Die Zuständigkeiten und Beteiligungen weiterer von der Qualitätssicherung betroffenen Personen und Stellen an der Hochschule ergeben sich aus dieser Teilgrundordnung. Zuständigkeiten nach dem Hochschulgesetz und anderen hochschulrechtlichen Normen bleiben unberührt.

§ 4 Ermächtigungen

- (1) Der Senat kann für einzelne Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Es gelten die Vorschriften des § 72 HochSchG.
- (2) Der Senat bildet einen Ausschuss für Qualitätsmanagement (AQM) und einen erweiterten Ausschuss für Qualitätsmanagement (EAQM).
- (3) Die Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere die Aufgaben und die Zusammensetzung geregelt sind. Die Geschäftsordnungen bestimmen, ob es sich um Ausschüsse mit Beratungs- oder Entscheidungskompetenz handelt.
- (4) Die Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Senates.
- (5) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle erstellt in Zusammenarbeit mit den von der Qualitätssicherung betroffenen Personen und Stellen der Hochschule ein Handbuch, das detaillierte Inhalte und Verfahren der Qualitätssicherung beschreibt. Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist für die Qualitätssicherung verpflichtend.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des nach § 4 Abs. 2 gebildeten erweiterten Ausschusses (EAQM) gilt § 38 Abs. 1 HochSchG mit der Maßgabe, dass von den externen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Mitglieder anwesend sein müssen und von den Mitgliedern des AQM mindestens die Hälfte anwesend sein muss.
- (2) Für die Beschlussfassung der nach § 4 Abs. 2 gebildeten Ausschüsse gilt § 38 Abs. 1 HochSchG mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung nicht die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes entscheidet; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

II. Evaluation

§ 6 Definition

- (1) Evaluationen sind ein Teil des Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Die Evaluation richtet sich insbesondere auf die Ziele und Inhalte der Curricula und einzelner Module, die Lehr- und Forschungsbedingungen, die Studien- und Prüfungsorganisation, die Beratung und Betreuung der Studierenden sowie die personellen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Ziel der Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität aller studien- und lehrbezogenen Hochschulleistungen, der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der Forschungsbedingungen der Hochschule. Sie dienen der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule.

II.1 Interne Evaluation

§ 7 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

- (1) Die interne Evaluation ist der Prozess der Datenerhebung, -analyse, -aufbereitung und -interpretation und die daraus resultierende Ableitung von Handlungsempfehlungen, ohne inhaltliche Beteiligung Dritter.
- (2) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – betrachtet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (3) Zur internen Evaluation gehören hochschulweit verpflichtend studentische Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 9), Workload-Überprüfungen (§ 10) sowie Absolventenbefragungen (§ 12).
- (4) Weitere Formen der internen Evaluation – wie Studieneingangsbefragungen (§ 8), Studienabschlussbefragungen (§ 11) oder Modulevaluationen – sind möglich.
- (5) Falls Studierende oder andere Mitglieder der Hochschule Handlungsbedarf in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich – falls eine hochschulinterne Klärung scheitert – unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an den externen Qualitätsbeirat (§ 15), der unter anderem als Beschwerdegremium dient, wenden. Der externe Qualitätsbeirat nimmt die Beschwerden und Anregungen auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung der Mängel, die er der Hochschulleitung und dem EAQM zur Verfügung stellt.

§ 8 Studieneingangsbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden.
- (2) Auf Veranlassen der für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle bewerten jedes Semester die Studierenden, die ins erste Fachsemester an der Hochschule Worms immatrikuliert wurden, mit einem hochschulweiten Fragebogen ihren Übergang in die Hochschule. Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen können nach Abstimmung mit der für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle den Fragebogen um fachbereichs- bzw. einrichtungsspezifische Fragen erweitern.

§ 9 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung werden die Studierenden der Hochschule Worms an der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt.

- (2) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen.
- (3) Die regelmäßige Durchführung der studentischen Veranstaltungsbewertung ist für alle Lehrenden verpflichtend.
- (4) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem Stichprobenverfahren, das sicherstellt, dass innerhalb von vier Semestern alle Lehrveranstaltungen aller Lehrenden mindestens einmal evaluiert wurden.
- (5) Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden in den ersten zwei Semestern ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule Worms vollständig evaluiert. Zeigen sich nach zwei Semestern keine negativen Auffälligkeiten, werden die Veranstaltungen des Lehrbeauftragten/der Lehrbeauftragten im Stichprobenverfahren evaluiert.
- (6) Lehrveranstaltungen von Lehrenden in den ersten zwei Semestern ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule Worms werden vollständig evaluiert. Zeigen sich nach zwei Semestern keine negativen Auffälligkeiten, werden die Veranstaltungen des Lehrenden/der Lehrenden im Stichprobenverfahren evaluiert.
- (7) Die Daten werden den Lehrenden in Einzelauswertungen und den an der Hochschule zuständigen Gremien von der auswertenden Stelle in aggregierter Form zur Verfügung gestellt. Sie sind Gegenstand kollegialer Gespräche (§ 22 Abs.6). Ziel dieser Gespräche ist die Identifizierung erkennbar gewordener Handlungsfelder und die Beratung daraus abzuleitender Maßnahmen.
- (8) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung fließen in den Zwischenreport oder den 3-Jahresbericht des Studienganges ein (§ 24).

§ 10 Workload-Überprüfung

- (1) Ziel der Workload-Überprüfung ist es, den für die einzelnen Module vorgesehenen mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Studierenden regelmäßig zu vergleichen und gegebenenfalls eine Optimierung des jeweiligen Studienangebots zu veranlassen.
- (2) Die Workload-Überprüfung kann in eines der anderen, in dieser Ordnung geregelten Evaluationsverfahren integriert oder selbständig durchgeführt werden.

§ 11 Studienabschlussbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit der Studienangebote durch Absolventinnen oder Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Auf Veranlassen der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle, werden die Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach Abschluss des Studiums schriftlich mit einem hochschulweiten Fragebogen befragt. Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen können nach Abstimmung mit der für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle den Fragebogen um fachbereichs- bzw. einrichtungsspezifische Fragen erweitern.

§ 12 Absolventenbefragung

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen sind hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und auch hinsichtlich des Übergangs aus der Hochschule in den Arbeitsmarkt wichtige Gesprächspartner. Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten sowie des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Die Hochschule Worms befragt regelmäßig ihre Absolventinnen und Absolventen zu deren Einschätzung von Studium und Lehre und zu deren Berufseinstieg. Die Befragung soll mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden anonymi-

siert und fließen in den Zwischenreport bzw. in den 3-Jahresbericht des Studienganges ein.

- (3) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle stellt einen standardisierten Fragebogen für ein Online-Befragungsverfahren zur Verfügung. Die Fachbereiche bzw. Studienrichtungen sind dennoch frei in der Abstimmung mit der für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle, andere Instrumente zu nutzen, die einen vergleichbaren Inhalt abfragen.

§ 13 Semestergespräche

- (1) Einmal pro Semester findet in jedem Studiengang ein Feedback-Gespräch zu Inhalt, Struktur und Organisation des Studiums mit Studierenden oder mit Vertretern der verfassten Studierendenschaft statt.
- (2) Diese Gespräche sind in strukturierter Form durchzuführen und im Zwischenreport bzw. im 3-Jahresbericht zu dokumentieren.

II.2 Externe Evaluation

§ 14 Grundsätze und Formen der externen Evaluation

- (1) Die externe Evaluation ist der Prozess der Datenerhebung, -analyse, -aufbereitung und -interpretation und die daraus resultierende Ableitung von Handlungsempfehlungen unter Beteiligung Dritter.
- (2) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute, in deren Rahmen insbesondere die Ergebnisse der internen Evaluationen sowie gegebenenfalls Anforderungen an die Studiengangsentwicklung erörtert werden.
- (3) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation mindestens eines der folgenden Verfahren: die Begutachtung durch den externen Qualitätsbeirat (§ 15), die Peer-Evaluation (§ 16) oder die Evaluation durch einen Beirat (§ 17).
- (4) Alle weiteren Verfahren zur Beteiligung hochschulexterner Experten regelt das Qualitätsmanagement-Handbuch der Hochschule.

§ 15 Begutachtung durch den Externen Qualitätsbeirat

- (1) Ziel der Begutachtung durch den externen Qualitätsbeirat ist es, bei vollständig neu einzuführenden Bachelor- und Master-Studiengängen die Einhaltung interner und externer Standards (ggf. mit Auflagen und Empfehlungen) zu überprüfen, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Der Qualitätsbeirat gibt eine Beschlussempfehlung für Studiengänge ab, über deren Akkreditierung die Hochschule Worms entscheidet.
- (3) Der externe Qualitätsbeirat dient als Beschwerdeinstanz bei Konflikten z.B. in internen Qualitätssicherungsverfahren, die von bestehenden Studiengängen durchlaufen werden.

§ 16 Peer-Evaluation

- (1) Ziel der Peer-Evaluation ist die Begutachtung der Studienangebote durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten (zum Beispiel Lehrende anderer Hochschulen, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis oder Absolventinnen und Absolventen), um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Experten (Peers), die nicht der Hochschule Worms angehören, beurteilen abhängig von den Zielen des Evaluationsverfahrens Studium, Lehre und Forschung auf der Basis einer schriftlichen Selbstdarstellung des Studienganges (erweiterte Selbstdokumentation) und in der Regel einer Vor-Ort-Begehung.
- (3) Die Peer-Evaluierung findet im Rahmen von Akkreditierungsverfahren eines Studienganges statt. Ablauf und Rahmenbedingungen werden Qualitätsmanagement-Handbuch geregelt.

§ 17 Evaluation durch einen Beirat

- (1) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die Beratung und längerfristige Begleitung sowie die regelmäßige kritische Würdigung einzelner Studienangebote durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten (Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis), um erforderlichenfalls eine Verbesserung und Weiterentwicklung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (2) Ein Beirat kann einen oder mehrere Studiengänge evaluieren. Die Zusammensetzung des Beirats, die Amtszeit der Mitglieder und weitere Einzelheiten sind in einer Beiratsordnung zu regeln. Die Fachbereiche bzw. Studiengänge diskutieren mit den Beiratsmitgliedern die inhaltlichen Schwerpunkte und den Ablauf des Verfahrens sowie die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Beirat ist im Rahmen der permanenten Evaluation der Studiengänge bei der Erarbeitung des 3-Jahresberichts der Studiengänge einzubeziehen. Ablauf und Rahmenbedingungen werden in den Begleitdokumenten (Prozessdarstellung und Leitfaden) zum Prozess 3-Jahresbericht geregelt.

II.3 Qualitätssicherung in der Forschung

§ 18 Evaluation von Forschungsaktivitäten

- (1) Die Evaluation der Forschungsaktivitäten ist Teil der Qualitätssicherung im Bereich Forschung und dient dem Erreichen der in § 2 Abs. 3 beschriebenen Ziele.
- (2) Die Evaluation der Forschungsaktivitäten bildet die Datengrundlage zur Analyse der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fachbereiche und Hochschule insgesamt.
- (3) Unter Forschungsaktivitäten werden insbesondere verstanden:
 - Forschungsprojekte, Drittmittelprojekte und sonstige Projekte mit Forschungsbezug
 - Forschungstransfer
 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - Patente und Schutzrechte
 - Messteilnahmen
 - Teilnahme an Konferenzen
 - Auszeichnungen und Preise
 - Gutachtertätigkeiten
 - Tätigkeiten in Fachgremien
 - Sonstige Forschungs Kooperationen

§ 19 Zuständigkeiten im Rahmen der Forschungsevaluation

- (1) Zuständig für die Evaluation von Forschungsaktivitäten in den Fachbereichen sind die Dekane bzw. Dekaninnen in Abstimmung mit der für Forschung und Transfer zuständigen Stelle. Die Fachbereiche sorgen für eine auf das Kalenderjahr bezogene Evaluation der Forschungsaktivitäten.
- (2) Zuständig für die Evaluation der Forschungsaktivitäten an den Instituten sind die Institute. Sie sorgen für eine auf das Kalenderjahr bezogene Evaluation der Forschungsaktivitäten.

§ 20 Datenaustausch

- (1) Die Evaluationsdaten über die Forschungsaktivitäten der Fachbereiche und Institute sind durch diese jährlich bis Ende Januar an die Hochschulleitung zu melden.
- (2) Die für Forschung und Transfer zuständige Stelle ist berechtigt, diese einzusehen und für das forschungsbezogene Berichtswesen unter Beachtung des Datenschutzes weiter zu verwenden.

II.4 Evaluation der Hochschulverwaltung und zentralen Einheiten

§ 21 Evaluation der Hochschulverwaltung und zentralen Einheiten

- (1) Die Evaluation der Hochschulverwaltung und der zentralen Einheiten umfasst insbesondere die Darstellung und Bewertung struktureller Rahmenbedingungen und verwaltungsinterner und -übergreifender Prozesse. Dies soll zu einer Organisationsentwicklung führen, die die Effizienz der Abläufe und Geschäftsprozesse steigern soll.
- (2) Zur Beurteilung der Verwaltungseinheiten und zentralen Einheiten werden unter anderem die Ergebnisse der Studieneingangsbefragung (§ 8), Studienabschlussbefragung (§ 11) und Semestergespräche (§ 13) herangezogen. Des Weiteren initiiert die Hochschulverwaltung eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Evaluation des Verwaltungshandelns und der zentralen Einheiten.
- (3) Nach Bedarf werden die Hochschulverwaltung bzw. die zentralen Einheiten durch eine externe Einrichtung evaluiert. Die Entscheidung darüber fällt die Hochschulleitung.

III. Ergebnisverwertung, Dokumentation, Datenschutz

§ 22 Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung (§ 9)

- (1) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 9 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
 - die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
 - die Studiengangleitung,
 - die oder der QM-Beauftragte der jeweiligen Einheit,
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle,
 - die Hochschulleitung.
- (2) Das Dekanat kann dem Fachbereichsmanager oder der Fachbereichsmanagerin die Einsicht in Ergebnisse aus der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung gewähren.
- (3) Die Aggregationsebene der Ergebnisse und die jeweiligen Empfänger von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbefragung regelt die Berichtsmatrix der Hochschule Worms.
- (4) Die hauptamtlich Lehrenden sind verpflichtet, alle weiteren beurteilten Personen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tutorinnen und Tutoren u.a.) im Vorfeld über Inhalte und Zeitpunkt der Evaluation zu unterrichten.
- (5) Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse und gegebenenfalls hieraus folgende Maßnahmen informiert werden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiengangleitung sollen die Ergebnisse der Evaluation bei Bedarf mit den betroffenen Personen erörtern, um erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen zu initiieren.

§ 23 Ergebnisse der studiengangbezogenen Evaluationen (§§ 7 - 17)

- (1) Im Fall der studiengangbezogenen Evaluation können folgende Personen die Ergebnisse einsehen:
 - die Studiengangleitung,
 - die oder der QM-Beauftragte,
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - der Fachbereichsrat
 - die Hochschulleitung
 - alle an externen Evaluationen (gem. §§ 14 - 17) beteiligten Personen.
- (2) Das Dekanat kann der Fachbereichsmanagerin oder dem Fachbereichsmanager die Einsicht in Ergebnisse aus studiengangbezogenen Evaluationen gewähren.

- (3) Bei Befragungen, die die Evaluation der Hochschulverwaltung oder zentrale Einheiten betreffen, sind die entsprechenden Ergebnisse außerdem der Hochschulverwaltung, den zentralen Einheiten und der Hochschulleitung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Ergebnisse studiengangbezogener Evaluationen werden im Fachbereichsrat diskutiert. Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 24 Zwischenreport und 3-Jahresbericht

- (1) Ziel des Zwischenreports und des 3-Jahresberichts ist, Problem- und Perspektivfelder in den einzelnen Leistungsbereichen zu erkennen und gegebenenfalls qualitätssichernde und -fördernde Maßnahmen zu entwickeln.
- (2) Von den Studiengängen werden alle drei Semester Zwischenreporte erstellt. Diese enthalten:
 - ggf. Stellungnahmen zu Auflagen und Empfehlungen,
 - Studierendendaten,
 - Evaluationsergebnisse
- (3) Von den Studiengängen wird alle drei Jahre statt eines Zwischenreports ein 3-Jahresbericht erstellt. Der 3-Jahresbericht umfasst:
 - Ziele des Studiengangs und des Fachbereiches,
 - Studierendendaten,
 - Evaluationsergebnisse,
 - Ressourcen,
 - Internationalität
- (4) 3-Jahresbericht sowie die Gesamtbewertung sind Grundlage von dokumentierten Orientierungsgesprächen zwischen Hochschulleitung und Dekanin/Dekan sowie zwischen Dekanin/Dekan und Studiengangleitung. Hochschulleitung und Dekanin/Dekan sowie Dekanin/Dekan und Studiengangleitung stellen in den Orientierungsgesprächen einen Katalog von Zielen und/oder Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Fachbereiche bzw. Studiengänge zusammen.
- (5) Inhalt, Ablauf und Rahmenbedingungen des Zwischenreports und des 3-Jahresberichts werden im Qualitätsmanagement-Handbuch geregelt.
- (6) Sechs Jahre nach der Erstakkreditierung oder spätestens sechs Jahre nach der letzten Begutachtung durch den erweiterten Ausschuss für Qualitätsmanagement (EAQM) oder bei schwerwiegenden Änderungen nimmt der EAQM eine Gesamtbewertung des Studiengangs auf Basis einer erweiterten Selbstdokumentation und eines 3-Jahresberichts vor und spricht gegebenenfalls Auflagen und Empfehlungen aus, die der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Studiengangs dienen.
- (7) Wenn die Fachbereiche die Auflagen nicht wie vereinbart umsetzen können, hat der EAQM das Recht,
 - a. Gründe und Vorgehen mit der Fachbereichsleitung sowie mit der Dekanin/dem Dekan im Gespräch zu erörtern,
 - b. eine Fremdevaluation des Studiengangs zu beschließen oder
 - c. dem Studiengang die interne Akkreditierung nicht auszusprechen.

§ 25 Hochschulweiter Zwischenreport

- (1) Im hochschulweiten Zwischenreport werden die von den Studiengängen verfassten Zwischenreporte zusammengefasst. Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle übernimmt das Verfassen des hochschulweiten Zwischenreports.
- (2) Der hochschulweite Zwischenreport wird der Hochschulleitung vorgelegt.

§ 26 Datenschutz und Veröffentlichung

- (1) Zur Durchführung der Qualitätssicherung können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Zwecks der Qualitätssicherung und des Qualitätsziels erforderlich sind. Die Hochschulleitung legt in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen und der für den Datenschutz zuständigen Stelle den Kreis der Personen fest, die auf personenbezogene Daten zugreifen dürfen.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherung haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nur im Ausnahmefall zulässig und bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Im Rahmen der Qualitätssicherung erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Qualitätssicherung nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind maximal fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes, spätestens jedoch ein Jahr nach Erstellung der in den §§ 24 und 25 genannten Berichte und Reporte zu löschen. Dies gilt nicht, soweit die Qualitätssicherung auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt ist, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.
- (4) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied Einblick in seine im Rahmen der Qualitätssicherung erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Evaluationen zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die oder der Einsicht nehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Satzungsänderungen

- (1) Diese Teilgrundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Worms in Kraft.
- (2) Die Evaluationssatzung der (Fach-)Hochschule Worms vom 22.07.2008 (StAnz. 2008, S. 1290) tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (3) § 5 der Grundordnung der Hochschule Worms vom 26.04.2011 (StAnz. 2011, S. 812) in der Fassung vom 14.07.2014 (Wormser Hochschulanzeiger Nr. 17 vom 29.08.2014) erhält folgende Fassung: "Das Verfahren hinsichtlich der Qualitätssicherung wird durch eine Teilgrundordnung geregelt".

Worms, den 05.07.2016

Prof. Dr. Jens Hermsdorf
Präsident der Hochschule Worms

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.